Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Wir ersuchen die Herren Abonnenten ihre Pränumerations-Erneuerung für das zweite Semester an die Administration einzusenden.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Begrenzung des Wirkungskreises der Administrativ- und der Gerichtsbehörden in Wasserrechts-Angelegenheiten.

Mehrere active Streitgenossen begehrten mit der Klage vom 24. Jänner 1873, Z. 148, die Untersagung der Verhinderung in der Leitung des Wassers aus den auf Parcelle Nr. 983 und 979 entspringenden Quellen durch Röhren zu ihrer sogenannten Hatzrealität; ferner die Untersagung der Beschädigung oder Verstopfung dieser Röhrenleitung und den Auftrag zur Beseitigung der an derselben vorgenommenen Verstopfung. Die Kläger beriefen sich zur Begründung dieses Begehrens auf den mit dem Besitzer der oben angeführten Realitäten, Leonhard Abzwerger, abgeschlossenen Vertrag vom 11. März 1872, mit welchem dieser ihnen, beziehungsweise ihrem Besitzvorfahren an der Hatzrealität, Michael Peitler, die Benützung und Leitung des Wassers aus den auf seinen erwähnten Grundparcellen entspringenden Quellen gegen eine Entschädigung überlassen hatte, in Folge dessen dieselben die Leitung des Wassers durch Legung von Röhren über die mehrerwähnten Parcellen des Leonhard Abzwerger, dann die Parcelle Nr. 918 des Georg Egger factisch auch ausgeführt hatten. Da aber an dieser Wasserleitung, ungeachtet die Dienstbarkeit des Bezuges und Leitungsrechtes auf der Realität des Leonhard Abzwerger auf Grund des erwähnten Vertrages bücherlich sichergestellt wurde, der Geklagte wiederholt die Leitungsröhre verstopft und hiedurch den Abfluß des Wassers zu ihrer Hatzrealität verhinderte, seien sie in ihrem, auf einem privatrechtlichen Titel beruhenden Eigenthume und Besitze des Rechtes der Benützung und Leitung des Wassers aus den auf den obenangeführten Parcellen entspringenden Quellen durch den Geklagten gestört worden und sprechen daher gegen diese Störung den richterlichen Schutz an.

Der Geklagte stellte dieser Klage die Einwendung der Unzuständigkeit des Gerichtes entgegen und bat um Verweisung derselben an die administrative Behörde auf Grund des Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870, Z. 46 des Landesgesetzblattes für Kärnten.

Nach geschlossenem mündlichen Verfahren erkannte das k. k. Bezirksgericht Gmünd (Kärnten) mit Urtheil vom 20. Juni 1873, Z. 932: Es habe die Einwendung der Unzuständigkeit nicht statt, der Geklagte werde in den Ersatz der aufgelaufenen Gerichtskosten verurtheilt, und zwar in der Erwägung, daß mit vorstehender Klage der Schutz einer auf Grund eines civilrechtlichen Titels erworbenen, durch die grundbücherliche Eintragung ersichtlich gemachten Grunddienstbarkeit der Wasserleitung und bezüglich die Beseitigung der derselben entgegenstehenden Hindernisse begehrt wird, und daß der Klage nur ein aus dem Privatrechte abgeleiteter, etwaiger stärkerer Rechtstitel, aber keine aus öffentlichen Rücksichten abgeleitete Einwendung entgegengesetzt werden kann; in Erwägung, daß die Sicherung, der Schutz und die Geltendmachung der Privatrechte, die Verwirklichung der Rechtsordnung in privatrechtlicher Beziehung dem Gerichte nach privatrechtlichen Normen zusteht; in Erwägung, daß das Wasserrechtsgesetz vom 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. Bl., und resp. der § 27 desselben, sowie das Ausführungsgesetz vom 28. August 1870, Nr. 46 des Landes- und Verordnungsblattes für Kärnten, resp. § 76 desselben, nur die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer und Wasserwerke, sowie das bezügliche Verfahren regeln, ohne aber die Bestimmungen des a. b. G. B. über den Besitz, die Dienstbarkeit, das Gerichtsverfahren und die Gerichtsbarkeit zu berühren, indem dieselben in den bezogenen Wasserrechtsgesetzen an mehreren Stellen als aufrecht bestehend ausdrücklich berufen werden.

Dagegen hat das k. k. Oberlandesgericht in Graz mit Erkenntniß vom 4. December 1873, Z. 10.320, das erstrichterliche Urtheil dahin abgeändert, daß der Einwendung des Geklagten stattgegeben, die Klage daher an die zuständige politische Behörde gewiesen, die Gerichtskosten aber wechselseitig aufgehoben werden. Denn es handelt sich nicht um die Anerkennung des Rechtes der angeblichen Dienstbarkeit zur Benützung und Leitung des fraglichen Wassers aus dem Vertrage vom 11. März 1872, sondern um Beschädigungen und Verletzungen der auf Grund dieses Rechtes ausgeführten Wasseranlagen, die dem Geklagten durch wiederholte Verstopfung der Leitungsröhren zur Last gelegt werden. Die Untersuchung hierüber aber, sowie die Entscheidung der Frage eines Verschuldens des Geklagten im Sinne des § 69 des Wasserrechtsgesetzes für Kärnten, oder über die Frage einer allfälligen Außerachtlassung der Vorschriften der §§ 10, 11, 12, 15 und 16

desselben Gesetzes von Seite der Kläger bei Anlegung der Röhrenleitung, wodurch sich der Geklagte allfällig in seinem Rechte auf das mehrerwähnte Quellenwasser beeinträchtigt erachtete und deßhalb sich veranlaßt finden konnte, die gelegten Röhren zu verstopfen, gehört nach den Bestimmungen der §§ 70, 72, 75 des Wasserrechtsgesetzes unverkennbar zum Wirkungskreise der politischen Behörde. Die Aufhebung der Gerichtskosten ist im § 400 a. G. O. und Hofdecret vom 9. Mai 1785, Z. 426 J. G. S., begründet.

Ueber die Revisionswerbung der Kläger fand der k. k. oberste Gerichtshof mit Urtheil vom 24. Februar l. J., Z. 1505, in Stattgebung derselben und unter gegenseitiger Aufhebung der Gerichtskosten das angefochtene obergerichtliche Erkenntniß abzuändern und im Punkte der Zuständigkeit das Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes in Gmünd vom 20. Juni 1873, Z. 932, mit dem Auftrage an die erste Instanz zu bestätigen, daß sie Tagsatzung behufs der Parteienverhandlung über die Hauptsache anzuberaumen habe

Dieser Ausspruch beruhte auf folgender Begründung: Man würde irrig zu Werke gehen, wenn man aus dem § 75 des für Kärnten am 28. August erlassenen Wassergesetzes ableiten wollte, daß ausnahmslos auch alle wie immer gearteten privatrechtlichen Wasserstreitsachen zur Competenz der politischen Behörden gehören. Denn die Tragweite des § 75, welcher den ersten Paragraphen in dem Abschnitte von den Behörden und dem Verfahren bildet und verfügt, daß alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen, zum Wirkungskreise der politischen Behörden gehören, kann nur im Zusammenhange mit den nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen richtig verstanden werden. Es unterliegt vor Allem keinem Zweifel, daß der Ausspruch über den privatrechtlichen Bestand eines angesprochenen Wasserrechtes selbst und die gegen ein Unternehmen, welches die Benützung, Leitung oder Abwehr von Gewässern bezweckt, erhobenen privatrechtlichen Einwendungen immer dem ordentlichen Richter vorbehalten bleibt (§§ 88, 93). Handelt es sich aber um eine neue Anlage oder um eine Aenderung der bisherigen Anlage zur Leitung, Benützung oder Abwehr eines Privatwassers, d. h. wird nicht nur die Existenz des Rechtes selbst, sondern auch seine Durchführung beansprucht, so wird es sich fragen, ob eine solche Anlage aus was immer für öffentlichen Rücksichten, seien dieselben landwirthschaftliche oder gewerbliche, sanitätspolizeiliche oder was immer für einer die privatrechtlichen Beziehungen der einzelnen Betheiligten überschreitenden Natur, einer politischen Bewilligung bedarf (§§ 78, 88), oder ob die bereits bestehende Anlage unter die Aufsicht und unter den Schutz der politischen Behörde gestellt ist (§ 97), so daß ein Eingriff in den bisherigen Bestand die Ahndung derselben hervorruft (§§ 69 und 70); und es wird dann allerdings die Durchführung des angesprochenen Privatrechtes nicht im Wege der richterlichen, sondern von der politischen Behörde angesucht werden müssen. Das Begehren der gegenwärtigen Klage geht nun auf die Untersagung jeder Störung der über die Parcellen des Geklagten führenden Quellenleitung und auf Beseitigung der im September 1872 vorgenommenen Verstopfung derselben. Es handelt sich daher vor Allem gar nicht um einen Streit über das durchfließende Wasser selbst, sondern lediglich um das Recht, das Wasser des Klägers durch den Grund des Geklagten zu führen; und es ist geradezu nicht abzusehen, inwieferne ein anderes Interesse als das rein privatrechtliche des Geklagten allein durch die Gestattung oder Verweigerung dieses Röhrendurchlasses berührt werde. So wenig nun die erst im Jahre 1872 durch bücherlichen Act begründete Dienstbarkeit einer politischen Bewilligung zur Legung der Röhren, um in das Leben zu treten, bedurfte, und die Anlage auch ohne dieselbe ausgeführt wurde, ebensowenig kann angenommen werden, daß ihr ungestörter Fortbestand der Aufsicht der politischen Behörden unterstehe, und der Schutz gegen die erfolgte Störung und die Wiederherstellung des früheren Standes durch Beseitigung der Stopfung nur von der politischen Behörde gefordert werden könne, da eben weder der Fall des § 78, noch jener der §§ 97, 69, 70 eintritt. Es mußte daher das erstrichterliche Erkenntniß bestätigt, die Revisionskosten aber wegen der Verschiedenheit der unterrichterlichen Urtheile gegenseitig aufgehoben werden. Jur. Bl.

Zum Begriffe des Wohnsitzes im Sinne der Gemeinde-Wahlordnung, betreffend die Wählbarkeit zum Mitgliede des Gemeindevorstandes.

Bei der am 1. Februar 1874 vorgenommenen Wahl des Gemeindevorstandes wurde von der Gemeindevertretung in L. der Realitätenbesitzer Andreas V. zum ersten Gemeinderathe gewählt. Die Giltigkeit dieser Wahl haben V. und D. bei der Bezirkshauptmannschaft deßhalb angefochten, weil V. seinen ständigen Wohnsitz nicht in L., sondern auf seiner im Gemeindeterritorium von O. gelegenen, sogenannten J.'er Mühle habe. (§ 36, Z. 1 G. W. O.) Zufolge dieses Protestes hat der Bezirkshauptmann die Wahl des V. als Gemeinderath auf Grund des § 36, Z. 1 G. W. O. annullirt, weil V. seinen Wohnsitz factisch in einer fremden Gemeinde habe.

Gegen diese Entscheidung hat der neugewählte Gemeinde-Ausschuß von L. den Recurs überreicht, worin er geltend machte, daß die Annahme, als ob V. nicht in L. wohnen würde, unrichtig sei, da doch V. in L. das Gasthausgewerbe auf Nr. 79 besitze, dasselbe betreibe, in diesem Hause seine eigene Wohnung habe, darin meistentheils sich aufhalte und übernachte; er sei zwar auch Miteigenthümer der Mühle in O., betreibe dort das Mühlgewerbe und habe daselbst mit seiner sammt Familie auf der Mühle wohnenden Gattin eine Wohnung inne, man könne jedoch nicht sagen, daß er nur daselbst seinen ständigen Wohnsitz habe. Der recurrirende Gemeinde-Ausschuß betonte weiter, daß der § 36 nicht jene Personen, welche in der Gemeinde ihren ständigen Aufenthalt nicht haben, sondern diejenigen von der Wählbarkeit ausschließt, welche überhaupt in der Gemeinde nicht wohnen. V. wohne aber in der Gemeinde und der Umstand, daß er in seiner Mühle in O gleichfalls eine Wohnung habe und sich zeitweise auch dort aufhalte, könne ihn vom Amte eines Gemeinderathes nicht ausschließen.

Die Bezirkshauptmannschaft nahm nun unvermuthet eine Erhebung im Hause Nr. 79 in L. vor, woselbst V. auch in seinem geräumigen, wohl eingerichteten Wohnzimmer angetroffen wurde. Die einvernommenen Vertrauensmänner Philipp F. und Dominik R. bestätigten nach Wissen und Gewissen, daß V. eine ständige Wohnung im Hause Nr. 79 habe, in demselben sehr oft wohne und daß sie ihn fast täglich in L. sehen.

Auf Grund dieser Erhebung hat die Bezirkshauptmannschaft nach Zulaß der Ministerialverordnung vom 30. August 1868, Zahl 124 R. G. Bl. ihre frühere Entscheidung behoben und die Wahl des Andreas V. zum Gemeinderathe in L. bestätigt, weil derselbe seinen Bürgerpflichten in L. nachkömmt, daselbst auch wohnt und die sogenannte J.'er Mühle in O. nur der Nachsichtspflege halber besucht.

Diese Entscheidung hat die Statthalterei über Berufung des V. und D. aus L. abgeändert und auf Grundlage des § 36, Z. 1 G. W. O. erkannt, daß Andreas V. von der Wählbarkeit zum Gemeinderathe für L. ausgenommen erscheint, weil derselbe seinen Wohnsitz nicht in L., sondern in der zur Gemeinde O. gehörigen Mühle habe. Als Gründe wurden angeführt: „Nach § 16 der Civiljurisdictionsnorm vom 20. November 1852, welche allein eine gesetzliche Definition dieses Begriffes gibt, ist der „ordentliche Wohnsitz" jener Ort, wo sich Jemand in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, daselbst seinen Aufenthaltsort zu nehmen. Der Umstand, daß die Gemeinde-Wahlordnung nur vom „Wohnsitze" spricht, während sich in der Jurisdictionsnorm der Ausdruck „ordentlicher Wohnsitz" findet, ändert an der Sache nichts, da sowohl in den bürgerlichen als den verschiedenen politischen Gesetzen und Verordnungen bald vom „ordentlichen" „eigentlichen" „festen", bald vom „Wohnsitz" überhaupt gesprochen wird, ohne daß sich die betreffenden Gesetzesstellen in eine bestimmte Unterscheidung dieser Ausdrücke und der damit verbundenen Begriffe einlassen. In der Erwägung, daß bei dem Umstande, als sich die Familie des V. in der Mühle in O. dauernd aufhält und die Mühle als Sitz seines Gewerbes den Mittelpunkt seiner bürgerlichen Thätigkeit bildet, daher die in dem obcitirten Paragraphe der Civil-Jurisdictionsnorm zur Erweisung der Absicht erforderlichen Umstände vorhanden sind, muß auch als bewiesen angenommen werden, daß die Mühle in O. den Wohnsitz des V. bildet, während er in L. nur einen vorübergehenden Aufenthalt hat, welcher im Sinne des § 36 ad 1 G. W. O. zur Versehung des Amtes eines Gemeinderathes nicht genügt".

Im Ministerialrecurse führte die Gemeindevertretung von L. aus, daß die durch die citirte Jurisdictionsnorm dem Civilrichter für die Entscheidung seiner Competenz vorgezeichnete Norm kaum in Fällen, wo politische Gründe die Entscheidungen politischer Behörden zu bestimmen haben, maßgebend sein dürfte, zumal der gleich darauf folgende § 17 der Jurisdictionsnorm ersehen lasse, daß der Gesetzgeber auch zwei oder mehrere beständige Wohnsitze zu gleicher Zeit für möglich hält und den in den §§ 16 und 17 bezeichneten Wohnsitzen erst im § 18 den zeitweiligen Aufenthalt ohne bestimmten Wohnsitz entgegenhält. Die Recurrenten beriefen sich noch auf die ratio legis im § 36, welche offenbar dahin geht, daß Personen nicht in den Gemeindevorstand gewählt werden können, welche, weil sie ihren Wohnsitz überhaupt nicht in der Gemeinde haben, ihrem Berufe der Entfernung wegen nicht obliegen könnten.

Das Ministerium des Innern fand unterm 29. Mai 1874, Z. 7897, unter Behebung der Statthaltereientscheidung die Wahl des Andreas B. zum Gemeinderathe von L. als legal zu bestätigen, „weil derselbe eine bleibende Wohnung im Hause Nr. 79 in L. hat, in dieser Gemeinde die Bewirthschaftung seiner aus 64 Strich Landes bestehenden, mithin nicht unbedeutenden Oekonomie persönlich leitet, im Hause Nr. 79 beinahe ununterbrochen wohnt und daher fast täglich in L. anwesend ist, welche Umstände sowohl von B. als D. als wahr zugestanden worden sind, weßhalb nicht angenommen werden kann, daß Andreas B. seinen Wohnsitz in L. nicht hat und daß der Ausschließungsgrund des § 36, Z. 1, der Gemeinde-Wahlordnung gegen denselben vorliege“. K.

Zur Beurtheilung von Pflichtverletzungen des Gemeindevorstandes in Bezug auf die Bewerkstelligung der Vornahme von Wahlmännerwahlen.

Die Bezirkshauptmannschaft in J. hat für die Landgemeinde P. die Wahl eines Wahlmannes zur Wahl des Reichsrathsabgeordneten auf den 5. October 1873 und die Wahl eines Wahlmannes zur Wahl des Landtagsabgeordneten auf den 9. October, jedesmal um 2 Uhr Nachmittags in der Schule zu B. angeordnet und hiezu den Schullehrer M. als Wahlcommissär bestimmt. Da bis zum 9. October die Acten über die erstere Wahl bei der Bezirkshauptmannschaft nicht einlangten, so sah sich letztere veranlaßt, dieselben vom Gemeindevorstande mittelst geflissenen Boten abzuverlangen. Hierauf erstattete der Gemeindevorsteher die Anzeige, daß die Wahl nicht durchgeführt werden konnte, weil die Wähler in P. sich geweigert hätten, zur Wahl nach B. zu gehen. Nachdem die Wahl des Reichsrathsabgeordneten schon auf den 13. October, jene des Landtagsabgeordneten auf den 17. October festgesetzt war, entsendete die Bezirkshauptmannschaft einen Conceptsadjuncten noch am 12. October nach P. zur Durchführung beider Wahlen. Aus diesem Anlasse sind Commissionskosten im Betrage von 11 fl. 32 kr. erwachsen. Aus den Aussagen des Gemeindevorstehers und des Lehrers M. ergab sich, daß am 5. October in P. das Kirchweihfest gefeiert wurde und daß keiner der Wähler zur Wahl nach B. gehen wollte. Der Gemeindevorsteher ließ dies dem Lehrer M. am 5. October noch durch einen Boten bekanntgeben und verlangte gleichzeitig, der Lehrer möge am 6. October behufs Wahlvornahme nach P. kommen. Dies lehnte aber wieder der Lehrer ab, weil er den Schulunterricht nicht unterbrechen wollte. Am 9. October wollten die Wähler aus P. wegen dringender Feldarbeit nicht nach B. gehen und so unterblieben beide Wahlen.

Die Bezirkshauptmannschaft verurtheilte hierauf den Gemeindevorsteher, die oberwähnten Commissionskosten zu berichtigen, „weil derselbe durch seine Indolenz es verschuldet habe, daß die Wähler aus der Gemeinde P. zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte sich nicht eingefunden haben und dadurch die zwei Wahlen, wegen deren Vornahme dann ein Amtsabgeordneter entsendet werden mußte, nicht vorgenommen wurden“.

Ueber den vom Gemeindevorsteher dagegen eingebrachten Recurs hat die Statthalterei im nachstehenden Sinne entschieden: Mit bezirkshauptmannschaftlichem Erlasse sei die Vornahme der Wahlmännerwahlen für den Reichs- und Landtag in der Gemeinde P. auf den 5. und 9. October 1873 in der Schule zu B. angeordnet worden. Ohne gegen diese Anordnung eine Vorstellung eingebracht zu haben sei der Gemeindevorstand, welcher nach § 28 des Gesetzes vom 2. April 1873, Nr. 41 R. G. Bl. und nach § 7 des Landesgesetzes vom 17. Jänner 1870, Nr. 8, L. G. Bl. vereint mit dem Wahlcommissär die Wahlcommission bilde, zu diesen Wahlen nicht erschienen. Der Gemeindevorstand hätte eine Verlegung der Wahlen ansuchen können, habe dies jedoch unterlassen und somit seine ihm durch das Gesetz auferlegte Pflicht verletzt und erscheine sonach auch für allen hiedurch herbeigeführten Schaden verantwortlich. Da nun wegen Wahlvornahme eigens ein Amtsabgeordneter abgesendet werden mußte, sei es vollkommen begründet, daß die diesfälligen Auslagen dem Gemeindevorstande zum Ersatze auferlegt werden. Es werde daher das angefochtene Erkenntniß dahin abgeändert, daß der Commissionskostenersatz nicht dem Gemeindevorsteher allein, sondern dem gesammten Gemeindevorstande auferlegt werde. Zugleich wurde die Bezirkshauptmannschaft darauf für die Zukunft aufmerksam gemacht, daß bezüglich der Reichsrathswahl die Wahlmännerwahl nach § 28 der Reichsraths-Wahlordnung innerhalb des Gemeindegebietes vorzunehmen sei und daß somit die Anordnung der Wahlvornahme in der zur Ortsgemeinde W. (nicht P.) gehörigen Schule in B. gesetzwidrig gewesen sei.

Gegen diese Statthaltereientscheidung machte der Gemeindevorstand in P. in seinem Ministerialrecurse geltend: der Gemeindevorstand sei zu den Wahlen ämtlich nicht vorgeladen worden; es habe jedes einzelne Mitglied lediglich gleich jedem anderen Wähler das Wahlcertificat erhalten. Die Ausübung der Wahl sei ein Recht, nicht aber eine Pflicht der Wähler; wenn daher einer oder der andere Wähler zur Wahl nicht erscheine, könne von einer Pflichtverletzung und somit auch von einem Schadenersatze keine Rede sein. Die früheren Wahlen seien stets in P. abgehalten worden und es habe daher Niemand nach B. gehen wollen; zudem aber sei am 5. October das Kirchweihfest abgehalten worden und am 9. October die Feldarbeit sehr dringend gewesen, der Gemeindevorsteher habe weder das Recht noch die Macht gehabt, die Wähler zu zwingen nach B. zu gehen; da nun kein Wähler dahin gegangen, sei auch der Gemeindevorsteher, weil er dort eben von gar keinem Nutzen gewesen wäre, zu Hause geblieben.

Dieser Berufung des Gemeindevorstandes von P. hat das Ministerium unterm 16. Mai 1874, Z. 6527, Folge gegeben und die angefochtene Entscheidung außer Kraft gesetzt, „weil nach den Vorlagen nicht nachgewiesen erscheint, daß die Entsendung des Amtsabgeordneten in die Gemeinde P. durch ein Verschulden des dortigen Gemeindevorstandes veranlaßt worden sei und nachdem insbesonders die Wahl der Wahlmänner für die Reichsraths-Abgeordnetenwahl gemäß § 28 der mit dem Gesetze vom 2. April 1873, Nr. 41 R. G. Bl. erlassenen Reichsraths-Wahlordnung innerhalb des Gebietes der Gemeinde P. anzuberaumen und vorzunehmen war“.

K.

Zur Beleuchtung des gesetzlichen Erfordernisses der an die politische Behörde zu erstattenden Anzeige über die Vornahme der Gemeinde-Vorstandswahl.

Ende December 1873 wurde in der Gemeinde T. die Neuwahl des Gemeindevorstandes vorgenommen und durchgeführt Franz B. und Consorten fochten die Giltigkeit dieses Wahlactes an; die Bezirkshauptmannschaft aber hat die gegen das Wahlverfahren gerichteten Einwendungen abgewiesen. 5 Mitglieder des neugewählten Gemeinde-Ausschusses ergriffen nun den Recurs an die Statthalterei, in welchem sie außer den in der Beschwerde des Franz B. und Consorten erhobenen Einwendungen noch weiter anführten, daß vom Tage der Vornahme der Gemeinde-Vorstandswahl die vorgeschriebene Anzeige der politischen Behörde nicht erstattet worden sei.

Nach vorhergegangener Sicherstellung, daß die Anzeige über die Wahlvornahme der politischen Behörde wirklich nicht erstattet worden ist, hat die Statthalterei der Berufung Folge gegeben, die Ende December in der Gemeinde T. stattgefundene Gemeinde-Vorstandswahl außer Kraft gesetzt und die Vornahme einer Neuwahl mit der Begründung angeordnet, weil die im § 34 G. W. O. vorgeschriebene Anzeige über die Wahlvornahme an die politische Behörde unterblieben ist.

Der Gemeindevorstand machte in seiner Ministerialbeschwerde geltend, daß die im § 34 vorgeschriebene Anzeige nur zu dem Zwecke zu geschehen habe, um der politischen Behörde die Möglichkeit zu bieten, einen landesfürstlichen Commissär zur Beaufsichtigung des Wahlactes abzusenden; dies sei eben nur ein Recht der politischen Behörde, auf das sie verzichten könne und auch in den meisten Fällen verzichtet. Daß die Bezirkshauptmannschaft im vorliegenden Falle auf dieses Recht verzichtet habe, gehe daraus hervor, daß sie mit Bescheid vom 15. December 1873 das Resultat der ihr vorgezeigten Gemeindevertretungswahl mit dem Bemerken zur Kenntniß nahm, ihr das Resultat der Gemeinde-Vorstandswahl anzuzeigen.

Das Ministerium des Innern hat unterm 6. Juni 1874, Z. 8247 die angefochtene Wahl des T.'er Gemeindevorstandes als legal bestätigt, „weil die Bezirkshauptmannschaft durch den Bescheid vom 15. December 1873, womit sie den Gemeindevorsteher zur Anzeige des Resultates der Gemeindevorstandswahl aufforderte, demselben hiedurch Veranlassung zu der Annahme gab, daß sie auf das ihr gemäß § 34 der G. W. O. zustehende Recht, bei der Gemeinde-Vorstandswahl zu interveniren, verzichtet habe". —r.

Uebertretung des § 23 des Preßgesetzes (Aushängen und Anschlagen von Druckwerken ohne besondere Bewilligung der Sicherheitsbehörde), begangen durch Aufmalung von Annoncen auf Straßenwände mittelst Schablone.

Durch das mit den gepflogenen Erhebungen übereinstimmende Geständniß des A., Directors des Vereines B., wurde erwiesen, daß derselbe die Adresse des Vereines B. durch einen Schriftenmaler achtzehnmal mit schwarzer Farbe auf dem Steinsockel des Stacketengitters zwischen dem X.-Garten und Y.-Garten auftragen ließ, ohne hiezu eine Bewilligung der Sicherheitsbehörde erwirkt zu haben.

Die erste Instanz erkannte A. der Uebertretung des § 23 Pr. G. schuldig und verurtheilte denselben zu einer Geldstrafe per 5 fl. ö. W. und zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens.

Auf Berufung des Verurtheilten erklärte ihn das Oberlandesgericht für nicht schuldig, weil es sich hier nicht um ein Erzeugniß der Presse handelt und somit der § 23, Abs. 2 Pr. G. keine Anwendung findet.

Auf Berufung der Staatsanwaltschaft bestätigte der oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 17. März 1874, Z. 2526 das Strafurtheil der ersten Instanz, „weil zu den nach § 23 des Pr. G. strafbaren Uebertretungen nach dem dritten Absatze dieses Paragraphes auch das Anschlagen oder die Veröffentlichung von Ankündigungen, die nur einem örtlichen oder gewerblichen Interesse dienen sollen, gehört, sobald eine solche Veröffentlichung an anderen, als den von der Behörde hiezu bestimmten Plätzen stattfindet, und weil nach § 4 Pr. G. die Vervielfältigung einer Ankündigung, wenn sie auch nicht durch die Druckerpresse, sondern durch andere mechanische Mittel erfolgt, unter die Bestimmungen des Preßgesetzes fällt, die Vervielfältigung einer Ankündigung durch Anmalen mittelst einer Schablone aber ganz unzweifelhaft einer Vervielfältigung durch mechanische Mittel gleichzuhalten ist". Ger.-Ztg.

Verordnung.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1874, Z. 8837 in Betreff der Ausfertigung von Reiselegitimationen nach den türkischen Ländern.

In Anbetracht der vielfachen, bereits in dem h. o. Erlasse vom 14. September 1871, Z. 4215/M. J. geschilderten Belästigungen der k. und k. Consularämter in der Levante durch mittel- und erwerbslose Reisende österr.-ungar. Nationalität, hat zufolge Eröffnung des k. und k. Ministeriums des Aeußern vom 6. Juni 1874, Z. 8209/II. der k. und k. Botschafter zu Constantinopel Graf Zichy, angeregt durch eine diesfällige Eingabe des k. und k. Generalconsuls zu Smyrna, um die Ermächtigung angesucht, die k. und k. Consulate an der Donau und in Bosnien anweisen zu dürfen, mittellose Individuen auf dem kürzesten und billigsten Wege nach der Heimat instradiren, überhaupt erwerbslosen Reisenden, sowie mittellosen Pilgern die Reiseurkunden nach der Levante nicht zu vidimiren, vielmehr dieselben in die Heimat zurückzuschicken. Eine derartige Maßregel könnte zwar manchen Uebelstand beseitigen, würde aber auch zugleich Unzukömmlichkeiten hervorrufen, weil die Consularämter gehalten sind, ordentliche giltige Reisedocumente zu respectiren und nach der Richtung zu vidimiren, welche in denselben als Reiseziel angegeben ist, weßhalb eine Ausnahme von dieser Regel nur aus besonderen Ursachen und in speciellen Fällen gerechtfertigt werden könnte.

Die betheiligten Ministerien glauben demnach, daß dem Reisen mittel- und erwerbsloser Individuen in erster Linie nach Thunlichkeit dadurch entgegenzutreten wäre, daß Hochdieselben die betreffenden Organe des unterstehenden Verwaltungsgebietes neuerdings im Sinne des h. o. Erlasses vom 14. Sept. 1871, Z. 4215/M. J. anweisen, zugleich aber auch beauftragen, bei Ausfertigung von Reiselegitimationen für die türkischen Länder, wenn solche von mittel- und erwerbslosen Individuen begehrt werden, mit der größten Vorsicht und Strenge vorzugehen, insbesondere aber auf die einschlägigen Bestimmungen der §§ 13 und 15 der Ministerialkundmachung vom 10. Mai 1867, R. G. Bl. Stück XXXII, Nr. 80 gehörige Rücksicht zu nehmen.

Personalien.

Seine Majestät haben den Postrath Karl Bauer in Wien zum Oberpostdirector in Triest ernannt.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe im Ministerium für Landesvertheidigung Ludwig Follius den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im Handelsministerium Karl Ritter v. Pußwald eine Sectionschefsstelle daselbst verliehen.

Seine Majestät haben den Sectionsräthen der Präsidial-Section des Ministeriums des kaiserlichen Hauses und des Aeußern Karl Freiherrn v. Krauß und Gabriel von Bavrik den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei und dem Hof- u. Ministerialofficial erster Classe jener Section Franz Weinert das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben die Umwandlung des Honorar-Generalconsulates in Bombay in ein Honorarconsulat genehmigt und den Handelsmann William Gilmour Hall zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben die beim Orden vom goldenen Vließe erledigte Wappenkönigsstelle dem ersten Cabinetssecretär Hofrathe Friedrich Freiherrn Gennotte v. Merkenfeld verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberforstingenieur Franz Wondrak taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Scriptor der k. k. Hofbibliothek Joseph Weil den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberforstmeister der Forst- und Domainendirection in Neuberg Johann Fuchs bei dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben den Ministerialräthen im Handelsministerium Friedrich Leeder und Franz Arnt taxfrei das Ritterkreuz des Leopoldordens verliehen.

Seine Majestät haben die Sectionsräthe des Handelsministeriums Michael v. Fehringer, Karl Haardt v. Hartenthurn und Dr. Emanuel Herrmann zu Ministerialräthen ernannt.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Oberinspectors ausgezeichneten Inspector der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen Johann Marschik anläßlich dessen Pensionirung die Allerh. Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem k. k. Schatzmeister in Pension Johann Gabriel Seidl den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialrath Georg Hruby das Ritterkreuz des Leopoldordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Baurathe August Schwendenwein Ritter v. Lanauberg taxfrei den Titel eines Oberbaurathes verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär August Tschiderer v. Gleifheim zum Statthaltereisecretär im Küstenlande ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Friedrich v. Trentini zum Statthaltereisecretär im Küstenlande ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Emanuel Budisavljevic v. Predor zum Statthaltereisecretär in Dalmatien ernannt.

Der Handelsminister hat den Ober-Postcommissär Franz Haraschin zum Postrathe und den Oberpostcontrolor Johann Matzke zum Ober-Postcommissär der Postdirection für Wien und Umgebung ernannt.

Erledigungen.

Arztesstelle beim allgemeinen Krankenhause in Stockerau mit 400 fl. Jahrespauschale, bis Ende Juni. (Amtsblatt Nr. 136.)

Prakticantenstelle beim Rechnungsdepartement der k. k. schles. Landesregierung mit 300 fl. Adjutum, bis Ende Juni. (Amtsblatt Nr. 136.)

Finanzwach-Obercommissärsstelle in Oberösterreich mit der neunten Rangsclasse eventuell Finanzwach-Commissärsstelle mit der zehnten Rangsclasse, bis 25. Juli. (Amtsblatt Nr. 137.)

Oekonomische Referentenstelle bei der k. k. Bezirks-Schätzungscommission Zell am See mit 4 fl. Taggeld, bis Ende Juni. (Amtsblatt Nr. 137.)

Controlorsstelle beim Telegraphen-Centraldepot in Wien mit der neunten Rangsclasse gegen Caution, bis Ende Juni. (Amtsblatt Nr. 140.)

Zwei Zeichnungs-Diurnistenstellen bei dem n. ö. Landesausschusse mit 1 fl. 80 kr. und 1 fl. 50 kr. Taggeld, bis Ende Juni. (Amtsblatt Nr. 140.)

Ingenieursstelle mit 1000 fl. Gehalt. (zehnte Diätenclasse) bei Sr. Majestät Kriegsmarine, bis 15. Juli. (Amtsblatt Nr. 140.)

Kanzlistenstelle beim Ackerbauministerium mit der eilften Rangsclasse mit 600 fl. Gehalt und 300 fl. Activitätszulage, bis 31. Juli. (Amtsblatt Nr. 141.)

Druck der Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.